



Inhalt	
Verwaltungsreformgesetz	S. 1
Abfall	S. 2
Anlagenrecht	S. 3
Chemie	S. 4
Biozid-Produkte	S. 6
Pflanzenschutzmittel	S. 6
Energie	S. 7
Harmonisierte Normen	S. 8
Nachhaltigkeit	S. 8
Naturschutz	S. 10
Wasser	S. 10
Veranstaltungen/Sonstiges	S. 11

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW BGBl. I Nr. 58/2017

Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine Sammelnovelle mit Änderungen insbesondere der folgenden Gesetze: Wasserrechtsgesetz 1959, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Immissionsschutzgesetz - Luft, Klimaschutzgesetz, Umweltförderungsgesetz, Bundesluftreinhaltegesetz, Altlastensanierungsgesetz, Chemikaliengesetz 1996, Pflanzenschutzgesetz 2011 und Düngemittelgesetz 1994. Das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung wird aufgehoben.

Viele Änderungen betreffen lediglich behördeninterne Abläufe und sind daher für die betroffenen Betriebe nur indirekt von Relevanz. Nachstehend jene Änderungen, die für die Wirtschaft unmittelbare Bedeutung haben. Weitere Einträge finden sich bei den Rubriken.

Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

BGBl. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Positiv zu bewerten sind die folgenden Änderungen in der UVP:

- **Kumulierungsregelung:**
Diese erschwert immer wieder den Vollzug und führt oft zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Hier wird eine wichtige Klarstellung getroffen: ein später hinzukommendes Zweitprojekt kann damit ein zuvor beantragtes Projekt (eines anderen Projektwerbers) nicht mehr in die UVP-Pflicht zwingen. Die Kumulierung trifft ab jetzt nur jenen Projektwerber, durch dessen Vorhaben der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert erstmals überschritten wird. Zu berücksichtigen sind für die Kumulierung „andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder (...) früher beantragt wurden.“
- Entfall des Stellungnahmerechts des Umweltbundesamtes zur Umweltverträglichkeitserklärung
- Sinnvolle Einschränkung des Untersuchungsaufwands des Projektwerbers. Die neue Regelung ermöglicht eine Abstufung des Untersuchungsaufwands des Projektwerbers entsprechend der zu erwartenden Umweltauswirkungen in „prioritär“, „nicht prioritär“ oder „nicht relevant“. Das soll dazu beitragen, den Prüfaufwand deutlich zu reduzieren und eine Konzentration auf das Wesentliche zu ermöglichen. Dem Projektwerber steht die Option offen, sich dabei mit der Behörde abzustimmen.
- Neue „Zustellungsfiktion“, wonach der Genehmigungsbescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach seiner Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb der Präklusionsfrist) beteiligt haben und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.
- Erleichterungen bei Grundsatz- und Detailgenehmigung, indem das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Grundsatzgenehmigung noch nicht mit technischen

Details, deren Festlegung den Projektwerber überfordern würde, überfrachtet wird. Vielmehr soll hier eine sinnvolle Abschichtung greifen.

- Missbrauchsregelung gegen verspätete Einwendungen
- Erleichterungen bei Starkstromfreileitungen, Flughäfen, Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen.

Novelle Immissionsschutzgesetz - Luft

BGBl. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Anstelle von effizienten Verwaltungsvereinfachungen sieht die Novelle eine Verschärfung vor. Bisher konnten Organe der Straßenaufsicht Personen, die gegen Fahrverbote verstoßen, am Lenken ihres Fahrzeugs bzw. der Weiterfahrt, bis hin zur Abnahme des Führerscheins, hindern. Diese Zwangsmaßnahmen sollen künftig nun auch ergriffen werden dürfen, wenn lediglich Verstöße gegen ein IG-L-Tempolimit vorliegen.

Änderung des Klimaschutzgesetzes

BGBl. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.

Darüber hinaus werden noch die Aufgaben und Zusammensetzung des Nationalen Klimaschutzkomitee festgelegt.

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

BGBl. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Begriffe „Erdaushub“ und „Bodenaushubmaterial“ werden durch die neue, an der Deponieverordnung orientierten Definition „Aushubmaterial“ ersetzt. „Aushubmaterial“ ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder Untergrundes anfällt.

Wesentliche Änderungen gibt es bei den Bestimmungen über die Ausnahmen von der Altlastenbeitragspflicht:

- Abfälle, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes - Abfallwirtschaftsplanes für Aushubmaterialien für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vorhaben von

Geländeanpassungen verwendet werden, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

- Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung oder Behandlung - anfällt und nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen aufweist, kann unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei deponiert werden.
- Es wird ein neuer Ausnahmetatbestand für die Deponierung von Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben, das nicht mehr als zehn Volumsprozent Spritzbeton und nicht mehr als ein Volumsprozent organische Bestandteile enthält, und für Gleisaushubmaterial, das nicht mehr als 20 Volumsprozent Gleisschotter enthält, geschaffen.
- Recycling - Baustoffe, die im Einklang mit der Recycling - Baustoffverordnung oder den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes für Aushubmaterial hergestellt wurden, und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vorhaben von Geländeanpassungen verwendet werden, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn die Gemeinde bestätigt, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde, der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherrn weitergegeben wird.
- Ein weiterer, neuer Ausnahmetatbestand gilt für Recycling - Baustoffe, die im Einklang mit der Recycling - Baustoffverordnung hergestellt wurden, und zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung verwendet werden

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 2017 in Kraft.

ABFALL

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Parameter für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte in Biogas oder Kompost, die Bedingungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und für die Ausfuhr von verarbeiteter Gülle

Verordnung (EU) 2017/172

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Das europäische Tiermaterialienrecht enthält nunmehr auch Regelungen für die Ausfuhr verarbeiteter Gülle und organischer Düngemittel, Kompost oder Fermentationsrückständen aus der Biogas-

Umwandlung, die keine anderen tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte als verarbeitete Gülle enthalten, aus der Union.

Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung BGBl. II Nr. 102/2017

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Vor kurzem wurde die Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese beinhaltet unter anderem eine neue Bestimmung betreffend der selektiven Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten (§ 8).

Weiters werden neue Anforderungen an Anlagen formuliert, in denen Lithiumbatterien sortiert bzw. gelagert werden (§ 22). Es werden auch erstmals Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, die Abfälle einsetzen, definiert (§ 30).

Die Neufassung tritt im Wesentlichen am 7. Oktober 2017 in Kraft. Die Verpflichtung zur Entnahme von bestimmten Lithiumbatterien aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Zuge der Sammlung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Änderung der Altfahrzeugeverordnung (AFZ-VO)

BGBl. II Nr. 51/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Geändert wurde die Anlage 2, um sie an die Vorgaben des EU-Rechts (Richtlinie (EU) 2016/774 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge) anzupassen. Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gesetzt werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme in der Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung (§ 4 AFZ-VO).

Änderung der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO-Novelle 2017)

BGBl. II Nr. 81/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die am 21. März 2017 kundgemachte Novelle umfasst vor allem Anpassungen des Anhangs 2a hinsichtlich der Ausnahmen von Stoffverboten und der Neuregelung bzw. dem Auslaufen bestehender Ausnahmen bei der Verwendung von Blei, Cadmium und anderer Stoffe in Ersatzteilen.

Durchführungsverordnung zur Elektroaltgeräte-Richtlinie

(EU) 2017/699

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 sorgt für einheitliche Bedingungen für die Berechnung der

jährlichen Mindestsammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Mitgliedstaaten. Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten unionsweit gemeinsame Methoden für die Berechnung des Gewichts von in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten, Berechnung der Gesamtmenge, nach Gewicht, der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und soweit relevant, die Berechnung der Sammelquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor.

Die Durchführungsverordnung ist am 9. Mai 2017 in Kraft getreten.

ANLAGENRECHT

Novelle Schifffahrtsanlagenverordnung

BGBl. II Nr. 6/2017

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Grundsätzlich gilt, dass während des Umschlages gefährlicher Güter und während des Entgasens der Ladetanks von Fahrzeugen sich an Land entlang der Lände innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m rund um die Fahrzeuge und die Umschlagspontons nur Personen aufhalten dürfen, die mit diesen Arbeiten beschäftigt sind. Während der Arbeiten ist das Befahren der Sicherheitszone entlang der Lände mit Straßen- oder Schienenfahrzeugen verboten. Auf die Sicherheitszone und auf die genannten Verbote ist an allen Zugängen zur Lände durch die Schilder „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ und „Zutritt für Unbefugte verboten“ hinzuweisen und die Sicherheitszone ist während des Umschlages durch eine deutlich sichtbare Absperrung zu sichern, sofern das Gelände nicht weiträumiger gesichert ist.

Durch die Novelle wird die Anwendung dieser Bestimmungen für den Umschlag von folgenden gefährlichen Gütern gemäß ADN ausgeschlossen:

- UN 3166 Fahrzeuge mit Antrieb durch entzündbares Gas bzw. durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas bzw. durch entzündbare Flüssigkeit
- UN 3171 Batteriebetriebene Fahrzeuge oder Geräte.

Emissionsgesetzgebung Mobile Maschinen und Geräte

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Ab 2018 werden neue Typgenehmigungen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte nur noch durch europäische Verordnungen geregelt. Damit endet die Gültigkeit der bisherigen nationalen MOT-Verordnung, BGBl. II Nr. 136/2005 idGF.

Ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr

bestimmte mobile Maschinen und Geräte wurden folgende EU-Rechtsakte erlassen:

Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren mit Berichtigung L 103/26

Delegierte Verordnung (EU) 2017/655 im Hinblick auf die Überwachung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe von in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoren

Durchführungsverordnung (EU) 2017/656 zur Festlegung der verwaltungstechnischen Anforderungen für die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren

Diese Bestimmungen regeln die notwendigen Details zur Typgenehmigung, wie insbesondere:

- Kraftstoffspezifikationen
- Mess- und Prüfverfahren einschließlich Prüfzyklen
- Vorübergehendes Inverkehrbringen zu Erprobungszwecken
- Format des Prüfprotokolls und Typgenehmigungszertifikats

Darüber hinaus werden erstmalig für mobile Maschinen Anforderungen zur Überwachung der Emissionen im Betrieb festgelegt (In-Service-Monitoring).

Die Verordnung (EU) 2016/1628 regelt Abgasgrenzwerte und Typgenehmigungsverfahren von Motoren für mobile Maschinen. Durch die Stufe V werden bestehende Grenzwerte weiter gesenkt, Partikelgrenzwerte eingeführt und der Anwendungsbereich auf alle Leistungsklassen ausgeweitet. Um den Herstellern eine fristgerechte Umstellung zu ermöglichen, gelten Übergangsbestimmungen, die es erlauben, Maschinen mit einer vorherigen Emissionsstufe für einen begrenzten Zeitraum weiterhin in Verkehr zu bringen.

Verantwortliche Personen im Bergbau 2017 (VPB-V 2017)

BGBl. II Nr. 96/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die Novelle sieht Änderungen bei den Anforderungen für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider vor. Die Novelle ist am 4. April 2017 in Kraft getreten.

CHEMIE

Neuerliche Erlassung der Änderungen in Anhang VII von REACH hinsichtlich der Sensibilisierung über die Haut

Verordnung EU 2017/706

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Verordnung (EU) 2016/1688 der Kommission mit Änderungen in Anhang VII von REACH wurde erlassen,

ohne dass der Entwurf der Maßnahme dem Rat zur Prüfung vorgelegt wurde. Zur Korrektur dieses Versäumnis wurde die Verordnung (EU) 2016/1688 aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt, deren Entwurf dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt wurde. Im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1688 erlassene Rechtsakte behalten ihre Gültigkeit. Die neue Verordnung gilt seit 9. Mai 2017.

Änderungen der Prüfmethode gemäß REACH-Verordnung

Verordnung EU 2017/735

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Durch diese Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert. Diese Anpassung an den technischen Fortschritt betrifft 20 Prüfmethode: eine neue Methode zur Bestimmung einer physikalisch-chemischen Eigenschaft, fünf neue und eine aktualisierte Prüfmethode zur Bewertung der Ökotoxizität, zwei aktualisierte Prüfmethode zur Bewertung des Verbleibs und Verhaltens von Stoffen in der Umwelt sowie vier neue und sieben aktualisierte Prüfmethode zur Bestimmung von Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Die Verordnung gilt seit 6. März 2017.

Harmonisierung der Informationen für die gesundheitliche Notversorgung durch Änderung der CLP Verordnung

Verordnung EU 2017/542

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Es wurde ein Anhang über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung veröffentlicht. Die Anforderungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen für die gesundheitliche Notversorgung werden harmonisiert. Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden.

Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist zeitlich gestaffelt:

- 1. Jänner 2020 für Gemische zur Verwendung durch Verbraucher
- 1. Jänner 2021 für Gemische zur gewerblichen Verwendung
- 1. Jänner 2024 für Gemische zur industriellen Verwendung

Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind.

Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von

Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden.

Im Fall von Gemischen, die nur zur industriellen Verwendung in Verkehr gebracht werden, können sich die Mitteilungspflichtigen für eine verkürzte Mitteilung entscheiden, sofern ein schneller Zugriff auf zusätzliche detaillierte Produktinformationen gewährleistet ist.

Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zudem entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu verwenden ist.

Ein mitgeteiltes Gemisch ist durch einen eindeutigen alphanumerischen Code (Eindeutige Formelkennung, Unique Formula Identifier) zu identifizieren, der auf der Kennzeichnung anzubringen ist.

Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 1. Jänner 2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf.

Die Verordnung trat am 12. April 2017 in Kraft und gilt unmittelbar (keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich).

Änderungen der CLP-Verordnung als Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Verordnung EU 2017/776

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Änderungen betreffen Anhang VI: Für 13 Stoffe werden die Eintragungen geändert, da neue Erkenntnisse vorliegen. 24 Stoffe werden mit den entsprechenden Angaben zur Einstufung neu in Anhang VI aufgenommen und die Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE) werden in Anhang VI Teil 3 aufgenommen. Außerdem wurden Anpassungen an das Auslaufen der Übergangsvorschriften für die Einstufung nach Stoff- und Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

Neue Quecksilberverordnung der EU: Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Umwelt

Verordnung (EU) 2017/852

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Verordnung ist die Umsetzung des Minamata-Übereinkommens, mit ihr sollen die Gesundheit und die Umwelt geschützt werden. Sie legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und den Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest, gilt ab 1. Jänner 2018 und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung:

- Die Ausfuhr von Quecksilber ist verboten, wobei für bestimmte Quecksilberverbindungen und -gemische Ausnahmen bis 1. Jänner 2020 vorgesehen sind.

- Die Einfuhr für andere Zwecke als zur Beseitigung als Abfall bzw. Umwandlung ist verboten.
- Die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist verboten. Für bestimmte Produkte (z.B. Batterien und Akkumulatoren, Leuchtstofflampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide, Messgeräte) gibt es Ausnahmen und Befristungen im Anhang II.
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen werden bei industriellen Tätigkeiten (Verwendung, Zwischenlagerung) eingeschränkt. Für neue mit Quecksilber versetzte Produkte und neue Herstellungsprozesse (Stichtag 1. Jänner 2018) gelten besondere Bedingungen und Prüfverfahren (z.B. bezüglich Gesundheit, Risiken, Alternativen). Bis 30. Juni 2018 wird ein Verzeichnis veröffentlicht, in dem Herstellungsprozesse unter Verwendung von Quecksilber und Quecksilber-Produkte genannt werden, die vor dem 1. Jänner 2018 Bestand hatten.
- Verboten werden der kleingewerbliche Goldbergbau und die kleingewerbliche Aufbereitung von Gold, bei denen durch Quecksilberamalгамиierung aus Erz Gold gewonnen wird.
- Bestimmungen für Dental-Amalgam betreffen die Vordosierung, Verkapselung, Einsatz und Amalgamabscheidung.
- Quecksilberabfälle sind zu beseitigen, dabei darf es zu keiner Rückgewinnung von Quecksilber kommen. Spezielle Vorgaben gibt es für die zeitweilige Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form und die dauerhafte Lagerung in Untertagedeponien und Salzbergwerken.
- Rückverfolgbarkeit muss durch Aufzeichnungen und Bescheinigungen für die zeitweilige Lagerung, die Umwandlung und die Verfestigung von Quecksilberabfällen gegeben sein. Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden zu übermitteln.
- Informationen zu verunreinigten Standorten sollen gesammelt und bis 1. Jänner 2021 veröffentlicht werden.
- Die Mitgliedsstaaten haben bis 1. Jänner 2020 einen Bericht zur Umsetzung der Verordnung und zu Standorten bzw. Quellen zu erstellen.

Die Mitgliedsstaaten können gegebenenfalls strengere Anforderungen erlassen.

Änderung des Chemikaliengesetzes: Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) übernimmt Kontrolle von Prüfstellen

BGBI. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Prüfstellen, die Prüfungen von Stoffen und Gemischen für Zwecke des Chemikalienrechts durchführen, unterliegen einer behördlichen Kontrolle. Bisher war für diese Kontrolle der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMFLUW) zuständig. Mit der Änderung geht die

Zuständigkeit auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) über. In Folge kommt es zu Anpassungen bei den Bestimmungen über den Gebührentarif für derartige Prüfungen.

Die Änderungen treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Bescheinigungen des BMLFUW, dass eine Prüfstelle den Anforderungen entspricht, bleiben solange wirksam, bis das BAES eine entsprechende neue Bescheinigung ausstellt oder die bestehende Bescheinigung entzogen hat.

BIOZID-PRODUKTE

Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 698/2017

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 698/2017 enthält in Anhang II eine erschöpfende Liste der Kombinationen von alten Wirkstoffen und Produktart, die am 4. August 2014 Teil des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe waren. Diese wird durch die nun vorgelegte Verordnung ergänzt und die im Anhang II in mehr als 140 Einträgen enthaltenen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart in das Prüfprogramm aufgenommen.

EU 2017/794: Siliciumdioxid/Kieselgur: Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden)

EU 2017/795: Pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform: Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden)

EU 2017/796: Dichlofluanid: Genehmigung als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 (Antifouling-Produkte)

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Mit Durchführungsverordnungen wurden Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe neu zugelassen, nicht genehmigt, die Zulassung verlängert, müssen neu bewertet werden oder die Zulassungsbedingungen werden verändert: (Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

EU 2017/357: Cyclaniliprol: Nichtgenehmigung als Wirkstoff

EU 2017/358: Acrinathrin: Bestätigung der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs

EU 2017/359: Oxyfluorfen: Widerruf der Genehmigung des Wirkstoffs bis 21. Juni 2017, Aufbrauchsfrist bis maximal 21. Juni 2018

EU 2017/369: Buprofecin: Widerruf der Genehmigung des Wirkstoffs bis 21. Juni 2017, Aufbrauchsfrist bis maximal 21. Juni 2018

EU 2017/375: Prosulfuron: Die Genehmigung für den Wirkstoff als Substitutionskandidat wird gemäß Anhang I erneuert

EU 2017/377: Pseudozyma flocculosa Stamm ATCC 64874: Nichtgenehmigung als Wirkstoff, geltende Zulassungen werden bis 24. Juni 2017 widerrufen, Aufbrauchsfrist bis maximal 24. Juni 2018

EU 2017/406: Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1: Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 29. März 2017 bis 29. März 2032

EU 2017/407: Iodosulfuron: Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 1. April 2017 bis 31. März 2032

EU 2017/408: Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1: Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 29. März 2017 bis 29. März 2032

EU 2017/409: Wasserstoffperoxid: Genehmigung als Grundstoff gemäß der in Anhang I genannten Bedingungen; Gilt seit 29. März 2017

EU 2017/419: Urtica spp.: Genehmigung als Grundstoff gemäß der in Anhang I genannten Bedingungen; Gilt seit 30. März 2017

EU 2017/428: tonhaltige Pflanzenkohle (charbon argileux): Genehmigung als Grundstoff gemäß der in Anhang I genannten Bedingungen; Gilt seit 31. März 2017

EU 2017/438: Abamectin: Änderung der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs gemäß dem Anhang

EU 2017/555: Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 31. Oktober 2022 für die Wirkstoffe: Bensulfuron, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat, Tebufenpyrad

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 30. November 2021 für die Wirkstoffe: Chlormequat, Propaquizafop, Zeta-Cypermethrin

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 31. Dezember 2021 für die Wirkstoffe Dimethachlor, Etofenprox, Penconazol, Triallat, Tetraconazol, 2-Phenylphenol (einschließlich seiner Salze, z. B. Natriumsalz)

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 31. Dezember 2020 für die Wirkstoffe Schwefel, Paraffinöle und Paraffinöl

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 30. November 2019 unter den genannten Bedingungen für Quinalofop-P-tefuryl

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 30. November 2021 unter den genannten Bedingungen für Quinalofop-P-ethyl

EU 2017/725: Mesotrion: Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt ab 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2032

EU 2017/781: Methylnonylketon: Widerruf der Genehmigung des Wirkstoffs bis 26. August 2017, Aufbrauchsfrist bis maximal 26. August 2018

EU 2017/805: Flazasulfuron: Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 1. August 2017 bis 31. Juli 2032

EU 2017/806: *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm FZB24: Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 1. Juni 2017 bis 1. Juni 2032

EU 2017/831: *Beauveria bassiana* Stamm 147: Genehmigung des Wirkstoffs unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 6. Juni 2017 bis 6. Juni 2027

EU 2017/840: Orthosulfamuron: Nichtgenehmigung als Wirkstoff

EU 2017/841: Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 30. Juni 2018 für die Wirkstoffe Bentazon, Diquat, DPX KE 459 (Flupyr-sulfuron-methyl), Famoxadon, Flumioxazin, Metalaxyl-M und Pymetrozin

Verlängerung der Dauer der Genehmigung bis 31. Juli 2018 für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, *Ampelomyces quisqualis* Stamm: AQ 10, Benalaxyl, Bifenazat, Bromoxynil, Carfentrazon-ethyl, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Etoxazol, Fenamidon, Foramsulfuron, *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446, Imazamox, Imazosulfuron, Isoxaflutol, Laminarin, Methoxyfenozid, Milbemectin, Oxasulfuron, Pendimethalin, Phenmedipham, S-Metolachlor und Trifloxystrobin

EU 2017/842: *Coniothyrium minitans* Stamm CON/M/91-08: Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 1. August 2017 bis 31. Juli 2032

EU 2017/843: *Beauveria bassiana* Stamm NPP111B005: Genehmigung des Wirkstoffs unter den im Anhang genannten Bedingungen, gilt seit 7. Juni 2017 bis 7. Juni 2027

EU 2017/855: Diflubenzuron: Änderung der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs: Zulassung nur als Insektizid für Anwendung auf nicht

essbaren Kulturpflanzen, gilt seit 8. September 2017, Aufbrauchsfrist bis maximal 8. September 2018

EU 2017/856: Fluroxypyr: Änderung der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs gemäß Anhang, gilt seit 8. Sept. 2017, Aufbrauchsfrist bis maximal 8. Sept. 2018

ENERGIE

Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013

EU-Verordnung 459/2017

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Mit dieser Verordnung wird ein Netzkodex zur Schaffung von Mechanismen für die Zuweisung vorhandener Kapazitäten und neu zu schaffender Kapazitäten in Fernleitungsnetzen festgelegt. In dieser Verordnung wird dargelegt, wie benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung allgemeiner kommerzieller wie auch technischer Vorschriften für Kapazitätszuweisungsmechanismen zusammenarbeiten, um den Verkauf von Kapazität zu erleichtern.

Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen

EU-Verordnung 460/2017

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Diese Verordnung enthält einen Netzkodex mit Bestimmungen für harmonisierte Gas-Fernleitungsentgeltstrukturen, einschließlich der Anwendung einer Referenzpreismethode, der damit verbundenen Konsultationen und der Veröffentlichungspflichten sowie der Berechnung von Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte.

Änderung des Umweltförderungsgesetzes und die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden

BGBI. I 2017/21

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Mit der vorliegenden Novelle wird geregelt, dass Energieeffizienzprogramme aus den Mitteln des Energieeffizienzgesetzes gefördert werden können und diese über die Einrichtungen gemäß Umweltförderungsgesetz abgewickelt werden.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen in Elektrizitätserzeugungsanlagen erlassen werden.

LGBl. WI 10/2017

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Gemäß § 29a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005 hat die Behörde - in Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung der Seveso III - Richtlinie durch Verordnung entsprechend dem Stand der Technik nähere Bestimmungen über 1. die Pflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall, 2. das Sicherheitskonzept, 3. den Sicherheitsbericht, 4. den internen Notfallplan und 5. das Sicherheitsmanagementsystem zu erlassen. Diese wurde mit dieser Verordnung umgesetzt.

HARMONISIERTE NORMEN

Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992)

BGBl. I Nr. 27/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die Änderung ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten und bringt die Neuaufstellung der elektrotechnischen Normungsorganisation zur Erleichterung des Zugangs zu elektrotechnischen Normen und zur Mitarbeit im Normungsprozess für KMU (u. a. Einrichtung einer Datenbank und einer Schlichtungsstelle). Die Aufsichtsregelungen werden präzisiert und die Finanzstruktur der elektrotechnischen Normung neu ausgerichtet.

Dazu werden u. a. der Anwendungsbereich für die elektrotechnische Normungsorganisation, deren Rechte und Pflichten sowie Anforderungen für die Erteilung der Befugnis festgelegt. Zudem werden die Grundsätze der elektrotechnischen Normungsarbeit verankert und die für diesen Bereich vorgesehenen finanziellen Leistungen des Bundes fixiert. Auch eine gesetzlich verankerte Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation wird eingeführt; sie überprüft u. a. Entscheidungen über die Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags, die Ablehnung eines Teilnehmenden oder die Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme.

Für den Zugang zu elektrotechnischen Normen ist vorgesehen, dass die elektrotechnische Normungsorganisation eine Datenbank zu führen hat, in der alle nationalen elektrotechnischen Normen und alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen angeführt sind. Diese Datenbank ist über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Mit 19. Jänner 2017 treten außer Kraft:

1. die Verordnung des BMWA, mit der SNT-Vorschriften kundgemacht werden, BGBl. Nr. 187/1992;
2. die Kundmachung des BMWA, mit der die ÖNORMEN und Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kundgemacht werden, deren Anwendung gemäß § 5 Abs. 2 der Explosionschutzverordnung 1996 (ExSV 1996) zur

Konformitätsvermutung führt, BGBl. II Nr. 286/2002;

3. die Kundmachung des BMWFJ, mit der das Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen aktualisiert wird, BGBl. II Nr. 405/2001;
4. die Verordnung des BMWA über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Elektro-Ex-Verordnung 1993), BGBl. Nr. 45/1994 idF BGBl. II Nr. 143/2000;
5. die Verordnung des BM für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1965 über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirats, BGBl. Nr. 141/1965 idF BGBl. Nr. 254/1979.

Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz - FMaG 2016

BGBl. I Nr. 57/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. Nr. L 153 vom 22.5.2014, zuletzt geändert durch Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2015) umgesetzt.

Die neuen Bestimmungen gelten sowohl für die Hersteller von Funkanlagen als auch für jene, die in ihren Produkten z.B. WLAN, Bluetooth, GPS, Radar nutzen. Neben dafür typischen elektronischen Produkten wie TV-Geräten, Mobiltelefonen, Routern, Notebooks geht es dabei auch um Endapplikationen wie z.B. ferngesteuertes Spielzeug und Drohnen, Funkfernbedienungen, vernetzte Haus- und Fitness-Geräte, Alarmanlagen, medizinischen Geräte bis hin zu entsprechenden Steuerungen in Industrieanlagen.

NACHHALTIGKEIT

Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte für Unternehmen „im öffentlichen Interesse“ ab 500 Mitarbeitern

BGBl. I Nr. 20/2017

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in nationales Recht erfolgte im Dezember 2016 durch das **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz** (NaDiVeG). Es verpflichtet bestimmte große Unternehmen ab 2017 über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten.

Betroffen sind Unternehmen,

- „von öffentlichem Interesse“ (im Sinne des § 189a Z 1 UGB)
- deren Bilanzsumme über 20 Millionen Euro liegt oder deren Umsatzerlöse über 40 Millionen Euro liegen

- die über 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt beschäftigen.

Diese Kriterien müssen alle zutreffen, um eine Berichtspflicht auszulösen.

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“ („Public Interest Entity“, kurz PIE) sind alternativ

- Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einer Börse eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR zugelassen sind
- Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute sind
- Kapitalgesellschaften, die die Versicherungsunternehmen sind oder
- Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden

Aufgrund dieser Kriterien gibt es in Österreich 125 Unternehmen, die berichten müssen. Andere Unternehmen sind nicht verpflichtet.

Im Lagebericht über „nicht-finanzielle und die Diversität betreffende Informationen“ sind offenzulegen:

Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Konfliktmineralienverordnung soll Handel mit Rohstoffen aus Konfliktregionen deutlich eindämmen

Verordnung (EU) 2017/821

(Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Importeure von Mineralien wie Gold, Tantal, Wolfram und Zinn müssen künftig über die saubere Herkunft dieser Güter wachen. Diese Wertstoffe werden etwa verwendet, um viele Hightech- und Elektrogeräte herzustellen. Auch in der Auto-, Luftfahrt-Verpackungs-, Bau- und Beleuchtungsindustrie kommen sie häufig zum Einsatz.

Hintergrund und Inhalt der Verordnung zu Konfliktmineralien

Die EU will mit dieser Verordnung zur verantwortungsvollen Handelsstrategie für Mineralien aus Konfliktgebieten dazu beitragen, dass die Finanzierung bewaffneter Konflikte durch Erträge aus dem Mineraliengeschäft in Konfliktregionen eingedämmt wird, indem eine verantwortungsvolle Beschaffungspraxis von EU-Unternehmen in Bezug auf Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus solchen Gebieten etabliert wird.

Diese enthält die verbindliche Einhaltung der Sorgfaltspflichten für EU-Importeure von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten. Im Rahmen der verbindlichen Zertifizierung legt der EU-Importeur seiner Beschaffungspolitik die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht zugrunde und kommt den in der

Verordnung genannten Offenlegungspflichten nach. Darüber hinaus haben EU-Importeure ein Risikomanagementsystem im Unternehmen einzurichten. KMU sind von der Verpflichtung der Zertifizierung im Falle geringer Importmengen der Rohstoffe ausgenommen. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch unabhängige Dritte geprüft.

Mit dem Vollzug der Verordnung werden die Behörden der Mitgliedstaaten betraut, die der Europäischen Kommission jährlich über die Anwendung dieser Verordnung berichten. Ebenso in der Verordnung vorgesehen ist die Veröffentlichung einer Liste mit weltweit verantwortungsvollen Hütten und Raffinerien.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erfasst alle Konflikt- und Hochrisikoregionen weltweit und versteht darunter Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden. In der Verordnung werden auch solche Gebiete als Konflikt- und Hochrisikogebiete bezeichnet, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind und in denen weit verbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden. Die Europäische Kommission will den EU-Einführern/Wirtschaftsbeteiligten ein Handbuch zur Unterstützung der Identifizierung von Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Verfügung stellen.

Aufgrund der bereits zahlreichen, auf freiwilliger Basis bestehenden Zertifizierungssysteme sieht die Verordnung die Anerkennung dieser unter bestimmten Voraussetzungen vor. Damit sollen Doppelbelastungen und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen verhindert werden.

Die Pflichten für die EU-Importeure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, festgelegt in den Artikeln 3 Abs. 1 und 2, 4 bis 7 der Verordnung (Pflichten in Bezug auf das Managementsystem, Risikomanagementpflichten, Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen durch Dritte, Offenlegungspflichten) gelten ab dem 1. Jänner 2021.

Laut Art. 20 Abs. 2 der EU-Verordnung gilt der Hauptteil der Bestimmungen ab dem 9. Juli 2017.

Die Pflichten für EU-Importeure gelten ab dem 1. Jänner 2021. Die Wirksamkeit der Verordnung wird bis zum 1. Jänner 2023 und danach alle drei Jahre überprüft werden.

Auch in den USA wurde im Jahr 2010 ein ähnliches Regelwerk geschaffen. Nach dem US-Dodd-Frank Act, Section 1502 sind Unternehmen, die an der U.S.-Börse notiert sind, dazu verpflichtet, die Verwendung der Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram und Gold offenzulegen. Sobald ein Unternehmen in der Produktions- oder Lieferkette zur Offenlegung verpflichtet ist, werden die Pflichten an die anderen Unternehmen in der Lieferkette weitergereicht, wodurch auch EU-Unternehmen betroffen sein können. Im Gegensatz zur Verordnung grenzt der US-Dodd-

Frank Act die Konfliktregion allerdings auf die Demokratische Republik Kongo und ihre Nachbarländer ein.

NATURSCHUTZ

Novelle der Europaschutzgebietsverordnung

LGBl. Nr. 15/2017

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Durch die Novelle werden Teile des Landschaftsschutzgebietes Döbling (Leopoldsberg) zum Europaschutzgebiet erklärt und die entsprechenden Schutzbestimmungen festgelegt.

Novelle der Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes

zum

Landschaftsschutzgebiet

(Landschaftsschutzgebiet Penzing)

LGBl. Nr. 16/2017

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Neu ausgewiesen wird eine „Sonderzone Sport“, die die Nutzung dieser Fläche als Sportfläche durch Errichtung und Betrieb von Radsporteinrichtungen ermöglicht.

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Verordnung (EU) 2017/160

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Auf der 17. Konferenz der Vertragsparteien des der Verordnung zugrunde liegenden internationalen Übereinkommens vom 24. September bis 4. Oktober 2016 in Johannesburg, Südafrika, wurden die Anhänge des Übereinkommens in bestimmten Punkten geändert. Dem entsprechend wurde der Anhang mit der Liste der geschützten Tier- und Pflanzengattungen und -arten angepasst.

Novelle zum Wiener Reinhaltegesetz - Wr. ReiG

LGBl. Nr. 13/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Waren bisher nur Grünflächen und öffentliche Flächen definiert, sind nunmehr auch Wasserflächen und Stadtmobiliar vom Gesetz erfasst. Die Strafen für Organmandate wurden auf 50 Euro erhöht.

Novelle Wiener Jagdgesetz

LGBl. Nr. 11/2017

(Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Durch diese Änderung des Wr. Jagdgesetzes werden im Bereich des Landes Wien die Ausübung der Jagd in Jagdgehegen (Jagdgettern) verboten, der veraltete und in der Praxis nicht mehr relevante Begriff der

Berufsjäger ersatzlos gestrichen und die Strafbestimmungen erheblich verschärft.

WASSER

Novelle des Wasserrechtsgesetzes

BGBI. I Nr. 58/2017 (s. o. Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die Änderungen treten mit 25. April 2017 in Kraft. Hauptbetroffen sind gewerbliche Wasserberechtigte. So werden z. B. die Bestimmungen über die Holztrift, das Einlegen von Hanf und Flachs in bestimmte Gewässerstrecken, die Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land und die Wasserbeschau gestrichen. Im Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen (§ 17) ist zukünftig die wasserwirtschaftliche Ordnung im Bewilligungs- und im Widerstreitverfahren zu beachten.

Um allfälligen spekulativen Widerstreitsprojekten Einhalt zu gebieten, wird der Sperrzeitpunkt (§ 109) vorverlegt. Die Tätigkeit eines externen Talsperrenverantwortlichen kann zukünftig auch von einem Ziviltechniker des Fachbereiches Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Ingenieuren der GewO übernommen werden. Eine weitere Änderung betrifft die Vorgaben für Wasserverbände mit einem hohen industriellen bzw. IPPC Abwasseranteil. Hier erfolgen Klarstellungen.

Für die erforderliche Projektvorlagepflicht bzw. Sanierungen nach dem NGP wird eine Verlängerungsmöglichkeit von drei Jahren eingeführt. Die Sanierung darf jedoch nicht über den 22. Dezember 2027 und die Projektvorlage nicht über den 22. Dezember 2025 hinausgehen.

Die Zuständigkeiten des Bundesministers werden zugunsten der Bezirksverwaltungsbehörden reduziert. Weiters entfallen diverse Vorlagepflichten.

Die Bestellung einer juristischen Person als wasserrechtliche Bauaufsicht ist nun unter Nennung einer natürlichen Person möglich. Wasserwirtschaftliche Daten zwischen Behörden und Wasserberechtigten sollen zukünftig elektronisch über eine Schnittstelle ausgetauscht werden.

Im Anhang E wird die Liste der prioritären Stoffe an EU-Bestimmungen angepasst und um 12 Stoffe erweitert.

Novellierung der AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse

BGBI. II Nr. 59/2017

(Dr. Andreas Jakl, DW 1241)

Die Änderung der Abwasseremissionsverordnung Chlor-Alkali-Elektrolyse verfolgt das Ziel der Umsetzung der mit Durchführungsbeschluss der Kommission ergangenen BVT-Schlussfolgerungen. Die Novelle ist am 14. März 2017 in Kraft getreten.

VERANSTALTUNGEN/SONSTIGES

Mercur'17 - der Innovationspreis der WKW (DI Regina Plas, DW 1601)

Einreichungen zum Innovationspreis MERCUR der Wirtschaftskammer Wien sind ab sofort bis 22. Juli möglich! Mit diesem Wettbewerb stellen wir jedes Jahr die innovativsten Betriebe ins Rampenlicht. Es gibt wieder Preise in vier Kategorien sowie eine Auszeichnung für das beste Projekt eines Start-ups!

Die Preisverleihung, sie findet am 14. November 2017 statt, ist ein Abend der Kommunikation und der Vernetzung mit potenziellen Geschäftspartnern und Investoren. Gleichzeitig ist der MERCUR als regionaler Innovationspreis auch Sprungbrett auf dem Weg zum "Staatspreis Innovation".

Reichen Sie jetzt zum MERCUR '17 ein - Wir freuen uns auf zahlreiche und vielfältige Projekte!

Alle Informationen zu den Kategorien und Voraussetzungen sowie die Möglichkeit zur Einreichung finden Sie auf www.wko.at/wien/mercur

Workshops aus der Veranstaltungsreihe „Ressourcen-Effizienz: nachhaltig zum Unternehmenserfolg“: (Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath, DW 1475)

Workshop 4 Innenraumbegrünung - Naturraum im Büro
8. September 2017

Workshop 5 Ökologisch ökonomisch!
29. September 2017

Workshop 6 Energieeffiziente Beleuchtung
20. Oktober 2017

Workshop 7 Umweltfreundliche Meetings und Veranstaltungen
10. November 2017

Workshop 8 Betrieblicher Umweltschutz:
Erfolgsfaktor Motivation
24. November 2017

Nähere Informationen finden Sie auf www.wko.at.

Umweltmanagementbeauftragte/-r (UMB) - Informationsveranstaltung

Sie erlangen Informationen zum Lehrgang „Ausbildung zum/zur Umweltbeauftragten nach ISO 14001 und EMAS“.

Datum: 7. September 2017
18.00 - 21.30 Uhr

4. Dezember 2017
18.00 - 21.30 Uhr

Ort: Wifi Wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien

Kosten: Kostenlos

Kurzinhalt:

Der Inhalt umfasst die Grundlagen und Begriffe des Umweltmanagements, Verfahren zur Erlangung eines Zertifikates, Kosten und Nutzen eines Umweltmanagement-Systems sowie Information zu den einzelnen Modulen des Lehrgangs Umweltbeauftragte/r.

Die Teilnahme ist kostenlos. Wir ersuchen jedoch um Anmeldung.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
www.wifiwien.at

Ausbildung zum/zur Energieeffizienzbeauftragten

Datum: 19. Oktober 2017 - 14. November 2017
9.00 - 17.00 Uhr

Ort: Wifi Wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien

Kosten: € 945,-

Kurzinhalt:

Sie lernen die Anforderungen an ein Energiemanagementsystem kennen (ISO 50001), welches ein Unternehmen in die Lage versetzt, seine energetische Leistung durch einen systematischen Ansatz kontinuierlich zu verbessern und dabei die gesetzlichen Anforderungen sowie anderweitige Verpflichtungen für die Organisation zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
www.wifiwien.at

Der/Die Abfallbeauftragte - Ausbildung zum/zur abfallrechtlichen Geschäftsführer/-in

Datum: 9. Oktober 2017 - 20. November 2017
17.45 - 21.45 Uhr

Ort: Wifi Wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien

Kosten: € 770,-

Kurzinhalt:

Sie werden zur/zum Abfallbeauftragten gemäß § 11 AWG 2002 ausgebildet. Dieser Lehrgang entspricht den Anforderungen des Bundesministeriums für Umwelt. Sie erlernen die theoretischen Grundlagen und setzen diese praktisch um.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
www.wifiwien.at

ANSPRECHPARTNER:
Wirtschaftskammer Wien,
Umwelt, Innovation & Technologietransfer
Stubenring 8 - 10, 1010 Wien
☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480
E-Mail: umwelt@wkw.at
Internet: wko.at/wien/umwelt

**Rechtliche Fragen betreffend Abfall,
 Altlasten:**

Dr. Andreas JAKL DW 1241
 Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath DW 1475

Anlagen:

Mag. Dr. Erich ROSENBACH DW 1493
 Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath DW 1475

Abwasser, Wasser, CE-Kennzeichnung:

Dr. Andreas JAKL DW 1241

Chemie, Gefahrgut (ADR):

Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath DW 1475

Energie:

Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Energie- und Umweltförderungen

DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
 Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Innovation und Technologie

Mag. (FH) Hannes HIPPOCHER DW 1490
 DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601

Umweltmanagement, Nachhaltigkeit, CSR:

DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
 Ing. Mag. Maria Weiner-Horvath DW 1475
 Mag. (FH) Hannes HIPPOCHER DW 1490

**Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk,
 Sekretariat:**

Karin HENDLER DW 1607

Schönen Sommer

wünscht

Ihr Team des
 Referats Umwelt, Innovation und Technologietransfer



© Gaby Wojciech/Westend61/Corbis